



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-12-21

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung: Festlegung eines
Geflügelpest-Beobachtungsgebietes

Seite 174

Karte des Sperr- und des Beobachtungsgebietes

Seite 177

Allgemeinverfügung

Festlegung eines Geflügelpest-Beobachtungsgebietes

Der Amtstierarzt des Landkreises Havelland, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erlässt durch öffentliche Bekanntmachung folgende

Allgemeinverfügung

1. Am 20.12.2007 wurde in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Bensdorf, im Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Ausbruch der Geflügelpest (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) in einem Bestand mit 30 Hühnern amtlich festgestellt.
2. Es wird nach §§ 27 und 21 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) um den Ausbruchsbestand ein Beobachtungsgebiet festgelegt,

der folgende **Ortsteile der Gemeinde Milower Land** umfasst:

Jerchel, Bahnitz, Möthlitz, Nitzahn, Knoblauch, Wendeberg

3. Die Allgemeinverfügung „Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel“ vom 13.11.2007 wird für die unter Punkt 2 genannten Ortsteile der Gemeinde Milower Land aufgehoben.
4. Aufgrund des § 80 des Tierseuchengesetzes ist die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet. Sie gilt hiermit als bekannt gegeben.

Voraussichtlich bis zum 20.01.2008 gilt für jeden Halter von Enten, Gänsen, Fasanen, Hühnern, Perlhühnern, Laufvögel, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Beobachtungsgebiet folgendes:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Amtstierärztin

- am 22. und 23.12.2007 jeweils in der Zeit von 10.00-15.00 Uhr unter der Telefonnummer 03321/403 5509

- werktags zu den üblichen Sprechzeiten unter der Telefonnummer 03321/403 5509 oder schriftlich per Fax unter 03321/403 5534 sowie in den Bürgerservicebüros in Nauen (03321/403 5888) und Rathenow (03385/551 1210)

anzuzeigen.

Die Anzeige ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

2. Geflügel nach Ziffer 1 ist aufzustallen (geschlossener Stall oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung).
3. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild

stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

4. In allen Bereichen des Betriebes und an den sonstigen Standorten von Geflügel hat der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchzuführen.
5. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in den Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Die Besitzer eines Geflügelbestandes haben an den Ein- und Ausgängen des Gehöftes und an den Ein- und Ausgängen der Geflügelställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anzubringen, die mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
7. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
9. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

Die hiesige Behörde kann Ausnahmen von diesen Ge- und Verboten in dem Maße zulassen, in dem es durch die Geflügelpestverordnung dazu ermächtigt ist, wenn dem Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Begründung:

Für die Belange der Tierseuchenbekämpfung ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die sachlich, fachlich und örtlich zuständige Behörde.

Ich bin gemäß § 2 des Tierseuchengesetzes und § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes des Landes Brandenburg zur Entscheidung befugt.

Am 20.12.2007 wurde durch den Amtstierarzt des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in Bensdorf amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde nach § 27 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes das Gebiet um den betroffenen Standort seuchenkranker oder verdächtiger Tiere als Beobachtungsgebiet festlegen.

Dieses Beobachtungsgebiet reicht bis in den Landkreis Havelland hinein.

Daher war von der Amtstierärztin des Landkreises Havelland das oben näher bezeichnete Gebiet festzulegen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft durch Handelsrestriktionen verursacht.

Weiterhin ist eine Übertragung des Erregers auf Menschen nicht ausgeschlossen.

Da die Geflügelpest eine starke Ausbreitungstendenz besitzt, kann eine Weiterverbreitung des Influenza-A-Virus in andere Wirtschaftsgeflügelbestände nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest deutende Krankheitserscheinungen auftreten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die durch den Erreger der Geflügelpest hervorgerufenen Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten.

Daher besteht die Gefahr, dass Geflügelpest als Krankheitsursache zu nächst nicht in Erwägung gezogen wird und die

Infektion sich aufgrund unterlassener Vorsichtsmaßnahmen weiter ausbreiten kann.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, war es daher angemessen und erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der genannten Größe festzulegen, in welchem die vorgenannten Sperrmaßnahmen wirksam werden konnten.

Die Festlegung eines kleineren Beobachtungsgebiets kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Nr. 1 bis 5 des Tierseuchengesetzes vorgeschrieben. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass im festgelegten Beobachtungsgebiet liegende Geflügelhaltungen sofort der angeordneten Sperre unterliegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

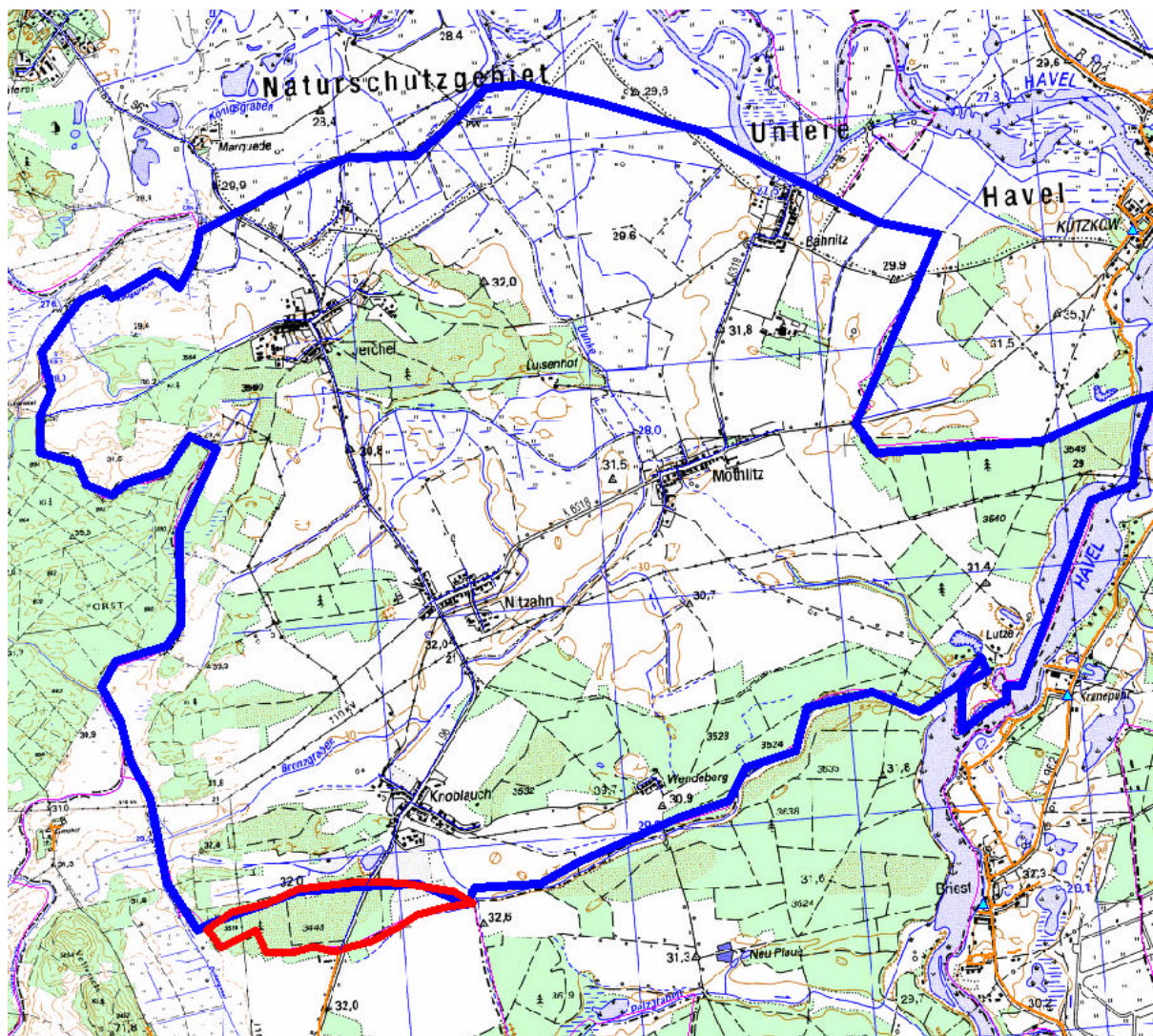
Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Dienststelle Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestrasse 59-60, 14641 Nauen einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14467 Potsdam, ganz oder teilweise wieder hergestellt bzw. angeordnet werden.

Im Auftrag

gez.
Dr. Pfisterer
Amtstierärztin

Karte des Sperr- und des Beobachtungsgebietes



Sperrbezirk

Beobachtungsgebiet

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus